OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602460/2/KLe/Bb

Datum:
Linz, 11. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des S. A., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. A. P., vom 23. April 2018, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. März 2018, GZ: VStV/918300152015/2018, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Kostenbeitrag für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren wird mit 155 Euro neu festgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 292 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat S. A. (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 19. März 2018, GZ: VStV/918300152015/2018, wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, nicht dafür gesorgt, dass das Kraftfahrzeug unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht, weshalb bei der am 25.01.2018 um 13:35 Uhr in 4030 Linz, ehem. PPL Franzosenhausweg, Fahrtrichtung Prag durchgeführten Fahrzeugkontrolle festgestellt wurde, dass die für die verkehrs-und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass

1. rechts hinten die kleine Seitenscheibe gebrochen war,
2. der linke Scheinwerfer mangelhaft montiert war,
3. beide Begrenzungslichter ausgefallen waren,
4. das linke Bremslicht ausgefallen war,
5. beide Kennzeichenbeleuchtungen ausgefallen waren,
6. an der VA links ein Radbolzen abgerissen war,
7. an der VA rechts ein Radbolzen abgerissen war und die restlichen Radmuttern verkehrt montiert waren.

Sie haben als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, nicht dafür gesorgt, dass das Kraftfahrzeug unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder Ausnahmebewilligungen den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht, da bei der am 25.01.2018 um 13:35 Uhr in 4030 Linz, ehem. PPL Franzosenhausweg, Fahrtrichtung Prag durchgeführten Fahrzeugkontrolle festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug, mit welchem eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf,

8. der rechte vordere Reifen in der Mitte der Lauffläche (3/4 der Laufflächenbreite) nicht mehr die erforderliche Profiltiefe von 1,6 mm, sondern 0 mm aufwies(en),
9. der linke vordere Reifen in der Mitte der Lauffläche (3/4 der Laufflächenbreite) nicht mehr die erforderliche Profiltiefe von 1,6 mm, sondern nur mehr 1,3 mm aufwies(en),
10. der linke hintere Reifen in der Mitte der Lauffläche (3/4 der Laufflächenbreite) nicht mehr die erforderliche Profiltiefe von 1,6 mm, sondern nur mehr 1,4 mm aufwies(en).

11. Sie haben als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, nicht dafür gesorgt, dass das Kraftfahrzeug unbeschadet anfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht, weshalb bei der am 25.01.2018 um 13:35 Uhr in 4030 Linz, ehem. PPL Franzosenhausweg, Fahrtrichtung Prag durchgeführten Fahrzeugkontrolle festgestellt wurde, dass die für die verkehrs-und betriebssichere

Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die Auspuffanlage stark undicht war und
12. Sie haben als Zulassungsbesitzer des Pkw mit dem Kennzeichen x diesen Herrn M. R. zum Lenken überlassen, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besitzt. Das angeführte Fahrzeug wurde am 25.01.2018 um 13:35 Uhr in 4030 Linz, ehem. PPL Franzosenhausweg, Fahrtrichtung Prag von der genannten Person gelenkt.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 7 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 4 Zif. 1 KDV
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 7 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 4 Zif. 1 KDV
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 7 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 4 Zif. 1 KDV
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG
§ 103 Abs. 1 Zif. 3 lit. a KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
€ 50,00	0 Tage(n) 10 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
€ 100,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
€ 120,00	1 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
€ 100,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
€ 150,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
€ 150,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
€ 150,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
€ 110,00	0 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
€ 250,00	2 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
€ 120,00	1 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 146,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1.606,00“. [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig durch den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eingebrachte Beschwerde vom 23. April 2018, in der begründend vorgebracht wird, dass das in Rede stehende Fahrzeug am 27. November 2017 an Herrn S R veräußert und mit der Auflage übergeben worden sei, dieses Fahrzeug auf dessen Namen umzumelden. Dies sei jedoch nicht geschehen.

Der Beschwerdeführer beteuert, seit der Übergabe keinen Zugriff mehr auf das Fahrzeug oder dessen Kennzeichen gehabt zu haben, sodass für ihn nach deutschem Recht keine Möglichkeit bestehe, in irgendeiner Art und Weise die Aufhebung der Zulassung vorzunehmen. Nach § 14 FahrzeugzulassungsVO sei zwingend die Zulassungsbescheinigung Teil 1 sowie das Kennzeichen zur Entstempelung vorzulegen. Die weitere Möglichkeit der Aufhebung der Zulassung nach § 15d bedürfe des Wissens über die Sicherheitscodes der Stempelplakette, die man jedoch nur bei Abkratzen der Plakette erhält. Damit sei ein signifikanter Unterschied zum österreichischen Recht gegeben.

Die Verantwortung, die das KFG dem Zulassungsbesitzer überträgt, könne daher als strafbarer Tatbestand nicht 1:1 auf Fahrzeuge umgelegt werden, deren Zulassung auf deutschen Gesetzen beruhe. Es bestehe daher rechtlich keine Haftung des Beschwerdeführers für jene Delikte, die ihm konkret vorgeworfen wurden.

Der Beschwerdeführer beantragte, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

Mit Schreiben vom 23. April 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VStV/918300152015/2018, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Nach der Aktenlage ergibt sich folgender Sachverhalt:
Am 25. Jänner 2018 um 13:35 Uhr wurde der von M R in Linz auf der A 7 in Fahrtrichtung Prag gelenkte Pkw, Ford Mondeo, mit dem Kennzeichen x (D) auf dem ehem. PPL Franzosenhausweg von Organen der Autobahnpolizeiinspektion Haid zu einer Verkehrskontrolle angehalten. Im Beisein eines Amtssachverständigen für Verkehrstechnik wurde festgestellt, dass der Pkw mehrere technische Mängel aufwies.

Im Gutachten gemäß § 58 KFG über die Teiluntersuchung des Pkw vom 25. Jänner 2018 wurde wie folgt festgehalten:
„1.2.1 Betriebsbremse – Wirkung leichter Mangel

3.2. Scheibenzustand schwerer Mangel
Bemerkung: Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzer und erkennbar für den Lenker; rechts hinten kleine Seitenscheibe gebrochen

4.1.1 Fern/Abblendlicht – Zustand und Funktion schwerer Mangel
Bemerkung: Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und erkennbar für den Lenker; linker Scheinwerfer mangelhaft montiert

4.2.1 Begr.-/Schluss-/Umrissleuchten Zustand und Funktion schwerer Mangel
Bemerkung: Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und erkennbar für den Lenker; beide Begrenzungslichter ausgefallen

4.3.1 Bremsleuchten – Zustand und Funktion schwerer Mangel
Bemerkung: links Bremslicht ausgefallen

4.7.1 Beleuchtung hinteres Kennzeichen – Zustand und Funktion schwerer Mangel
Bemerkung: Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und erkennbar für den Lenker, beide Kennzeichenbeleuchtungen ausgefallen

5.2. Räder Gefahr in Verzug!
Bemerkung: Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und erkennbar für den Lenker; VA links und rechts jeweils ein Radbolzen abgerissen und rechts restlichen Radmuttern verkehrt montiert

5.2.3 Reifen Gefahr in Verzug!
Bemerkung: VA rechts 0 mm und links 1,3 mm Profitiefe; HA links 1,4 mm und rechts innen st. ungleiche Abnützung Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und erkennbar für den Lenker
6.1.2 Auspuffrohre und Schalldämpfer schwerer Mangel

Bemerkung: Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und erkennbar für den Lenker, Auspuffanlage st. undicht

6.2.4 Boden schwerer Mangel
Bemerkung: Boden rechts hinten durchgerostet“.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Weiters wurde festgestellt, dass der Lenker M R nicht im Besitz einer von der Behörde gültigen Lenkberechtigung war.

Der Beschwerdeführer war zur Tatzeit Zulassungsbesitzer (Halter) des beanstandeten Fahrzeuges. Er hat dieses Fahrzeug am 27. November 2017 an Herrn S R ohne schriftlichen Kaufvertrag veräußert und mit der Auflage übergeben, das Fahrzeug unverzüglich auf Namen von S R umzumelden.

Die Feststellungen zum Fahrzeuglenker sowie zu dessen Nichtbesitz einer gültigen Lenkberechtigung ergeben sich aus der Anzeige vom 28. Jänner 2018, GZ: PAD/18/00103166/014/VStV.

Die aufgelisteten Fahrzeugmängel samt den Anmerkungen zu deren Schwere und Erkennbarkeit entstammen dem Untersuchungsgutachten nach § 58 KFG des Amtssachverständigen vom 28. Jänner 2018 und lassen sich auch aus der Anzeige feststellen.

Dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt (noch) Zulassungsbesitzer des in Rede stehenden Fahrzeuges war, ergibt sich aus Teil 1 und 2 der im Akt einliegenden Zulassungsbescheinigungen (Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief) und aus den eigenen Angaben des Beschwerdeführers.

Die Feststellungen über die Veräußerung des Fahrzeuges beruhen ausschließlich auf den Angaben des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer hat den dargestellten Sachverhalt substantiell nicht bestritten, vermeint jedoch, aufgrund des Fahrzeugverkaufs treffe ihn keinerlei Haftung für die erhobenen Tatvorwürfe.

Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen:

Gemäß § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und

andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 KFG müssen Kraftfahrzeuge und die mit ihnen gezogenen Anhänger außer Anhängeschlitten mit Reifen oder Gleisketten versehen sein, die nach ihrer Bauart, ihren Abmessungen und ihrem Zustand auch bei den höchsten für das Fahrzeug zulässigen Achslasten und bei der Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges verkehrs- und betriebssicher sind, und durch die die Fahrbahn bei üblicher Benützung nicht in einem unzulässigen Ausmaß abgenützt werden kann; Räder von Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und Räder von Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, müssen mit ausreichenden Radabdeckungen wie Kotflügeln und dergleichen versehen sein.

§ 4 Abs. 4 Z 1 KDV lautet:
„Die Tiefe der für die Ableitung des Wassers von der Lauffläche des Reifens erforderlichen Vertiefungen des Laufstreifens (Profiltiefe) muss im mittleren Bereich der Lauffläche, der etwa drei Viertel der Laufflächenbreite einnimmt, bei Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, ausgenommen Motorfahrräder, und bei Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, am gesamten Umfang mindestens 1,6 mm, betragen.“

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Nach § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a KFG darf der Zulassungsbesitzer das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer oder den erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) besitzen.
Vorliegend steht aufgrund des Akteninhaltes und der Verantwortung des Beschwerdeführers außer Zweifel, dass der zur Tatzeit auf den Beschwerdeführer

zugelassene Pkw mit Kennzeichen x bei der technischen Kontrolle am 25. Jänner 2018 um 13:35 Uhr in Linz am ehemaligen PPL Franzosenhausweg die oben dargestellten erkennbaren technischen Mängel aufwies und der Lenker nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war.

Zur Frage, ob den Beschwerdeführer eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung an den festgestellten Übertretungen trifft, ist festzustellen, dass der privatrechtliche Vorgang des Verkaufs eines Fahrzeuges per se noch keine Änderungen im verwaltungsrechtlichen Bereich bewirkt. Jemand bleibt so lange Zulassungsbesitzer (Halter) eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers, bis das Fahrzeug behördlich abgemeldet wurde. Es ist sohin nicht entscheidend, ob ein Zulassungsbesitzer ein Fahrzeug jemandem bloß vorübergehend überlässt oder ein Eigentumsübergang vorangegangen ist. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Beanstandung immer noch Zulassungsbesitzer des verwendeten Fahrzeuges war. Obwohl das Fahrzeug bereits vor diesem Zeitpunkt verkauft war, wurden dadurch die Pflichten des Beschwerdeführers als Zulassungsbesitzers nicht außer Kraft gesetzt. Die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse sind ebenso wie (vertraglich) vereinbarte Verpflichtungen der Vertragspartner nach dem KFG irrelevant.

Dass das Fahrzeug zur Tatzeit in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr zugelassen war und auch die Fahrzeugveräußerung bzw. -überlassung dort stattfand und nicht innerhalb des österreichischen Bundesgebietes erfolgt ist, ist nicht relevant, zumal bei Übertretungen des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG und § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a KFG sich Tatort und Tatzeit nach dem „Lenken“, somit nach dem Zeitpunkt und Ort der Anhaltung des Lenkers, richten (VwGH 20. Mai 2003, 2003/02/0055; 19. Dezember 2005, 2002/03/0222).

Nach österreichischem Recht ist auch der Inhaber einer ausländischen Bewilligung der Zulassung eines Kraftfahrzeuges zum Straßenverkehr auf öffentlichen Straßen "Zulassungsbesitzer" (VwGH 18. September 2000, 99/17/0192).

Die unbestritten gebliebenen Verwaltungsübertretungen sind dem Beschwerdeführer daher sehr wohl insofern vorwerfbar, als er in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer die ihm zur Last gelegten Tatbestände erfüllt und sein Verhalten jeweils als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat. Es ist ihm nicht gelungen darzutun, dass ihn an deren Begehung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG war zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der anzuwendenden Verwaltungsstrafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG begeht, wer unter anderem diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, zu bestrafen.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von folgenden geschätzten und unbestritten gebliebenen persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers aus: Einkommen: ca. 1.000 Euro monatlich, Vermögen: kein relevantes, Sorgepflichten: keine gewichtigen.

Strafmildernd wurde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet, straferschwerende Umstände wurden nicht festgestellt.

Zweck der kraftfahrrechtlichen Vorschriften über den technischen Zustand von Fahrzeugen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen und nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potentielle Gefährdungen dar. Angesichts der Schwere der festgestellten Fahrzeugmängel im Rahmen der technischen Überprüfung ist der Unrechtsgehalt der vorliegenden Übertretungen als beträchtlich zu qualifizieren.

Auch das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gehört zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht. Das Verbot der Überlassung eines Kraftfahrzeuges an fahruntaugliche Lenker dient allgemein dem Zweck, Unfälle jeglicher Art, die durch mangelnde Fahrtüchtigkeit verursacht werden könnten, zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängten Geldstrafen aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und ihn anzuhalten künftighin für die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen

entsprechend Sorge zu tragen, und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Die verhängten Geldstrafen liegen an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden in angemessenem Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen festgesetzt. Das geschätzte Einkommen wird dem Beschwerdeführer die Bezahlung der Verwaltungsstrafen ermöglichen.

Nach § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist § 64 Abs. 2 VStG zufolge für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer einen Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 146 Euro vorgeschrieben. Dies entspricht zwar der Vorgabe von 10 % der verhängten Gesamtstrafe, jedoch nicht der gesetzlich festgelegten Mindesthöhe von 10 Euro je ausgesprochener Strafe.

Die Bemessung der Kosten des Strafverfahrens ist vom Verbot der reformatio in peius nicht betroffen (vgl. z. B. VwSlg 3951 A/1956; VwGH 12. September 1983, 81/10/0101), sodass im Falle einer rechtswidriger Weise zu geringen Kostenvorschreibung im behördlichen Bescheid die Kosten des Strafverfahrens auch erhöht werden können.

Aufgrund dessen war daher der Verfahrenskostenbeitrag im behördlichen Verfahren mit 155 Euro (10+10+12+10+10+15+15+15+11+10+25+12 Euro) neu festzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz leg. cit. ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von insgesamt 292 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer